

Gesundheitsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991¹ wird wie folgt geändert:

Art. 21 *Förderung der Betagtenbetreuung durch den Kanton*

¹ Der Kanton leistet an die Kosten für den Neubau oder für wesentliche Erweiterungen von Betagtenheimen einen Beitrag je Betagtenbett. Die Beitragshöhe wird vom Kantonsrat festgelegt.

² Der Beitrag nach Absatz 1 wird ausgerichtet, sofern die bauliche Massnahme einem ausgewiesenen Bedarf zur genügenden Versorgung mit Betagtenbetten für Kantonseinwohner entspricht. Beiträge nach Absatz 1 werden längstens bis 31. Dezember 2012 ausgerichtet.

³ Der Kanton fördert die Betagtenbetreuung durch Beiträge. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen und die Beitragshöhe, durch Verordnung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 810.1